Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Vereinsförderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt hat in ihrer Sitzung am 13.02.2025 folgende Richtlinien zur Vereinsförderung beschlossen:

I. Präambel

Vereine, gemeinnützige Initiativen und Verbände sind ein wichtiger Bestandteil unseres gesellschaftlichen und kulturellen Lebens. Dank des in großen Teilen ehrenamtlich erbrachten Engagements werden viele Angebote, u.a. in den Bereichen Sport und Kultur für die Einwohnerinnen und Einwohner auf kommunaler Ebene überhaupt erst ermöglicht.

Vereine, Initiativen und Verbände schaffen Räume der Begegnung, ermöglichen persönliche Entfaltung, Partizipation und Teilhabe. Speziell auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernehmen Vereine eine wichtige Sozialisations- und Integrationsfunktion, vermitteln demokratische Werte, Respekt und Toleranz. Eine vielfältig in Vereinen und Initiativen engagierte Zivilgesellschaft fördert ein gutes Miteinander in der Kommune, den sozialen Ausgleich und den Zusammenhalt.

Ziel dieser Richtlinie ist es, dieses hoch einzuschätzende Engagement zu würdigen und zu unterstützen und einen wirksamen Beitrag etwa zur Förderung sozialer, kultureller und sportlicher Belange zu leisten.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige kommunale Leistung in Abhängigkeit der jeweiligen finanziellen Haushaltsmittel ohne Rechtsanspruch.

II. Generelle Förderberechtigung

1. Förderberechtigte

1.1. Die Stadt Groß-Umstadt unterstützt gemeinnützige, ortsansässige

● Sportvereine, die Mitglieder im Landessportbund oder gleichgestellten Dachorganisationen sind,

● Vereine gemäß §§ 21; 55 BGB, u.a. mit einer sozialen, kulturellen, jugendfördernden, landschaftspflegerischen, umwelt- oder naturerhaltenden Zielsetzung.

● Die Förderung von Initiativen, Verbänden, Kirchen und religiösen Gruppen ist in den Punkten III. (Förderung investiver Maßnahmen) und IV.2. (Hilfestellungen und weitere Zuschüsse für Vereine) grundsätzlich möglich, sofern deren Ziele gemeinwohlorientiert sind, keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt und die Nutzung der geförderten Maßnahme Menschen aller Religionen und Weltanschauungen offensteht. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit der jeweiligen Maßnahme ist im Einzelfall zu treffen.

1.2. Fördervoraussetzungen

Es werden nur Vereine, Initiativen und Verbände (im Folgenden: Vereine) unterstützt, in denen die Mitgliedschaft bzw. die Teilnahme grundsätzlich jedem Menschen ungeachtet des Geschlechts und der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, Religion und Weltanschauung, Behinderung oder ethnisch-kultureller Zugehörigkeit offen ist. Weitere Fördervoraussetzungen:

● Vereinssitz in Groß-Umstadt, Mindestens 75 Prozent der Mitglieder sind in Groß-Umstadt gemeldet.

● Bestehen des Vereins, bzw. bei Initiativen ohne eingetragene Organisationsform Nachweis von kontinuierlichen Aktivitäten zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr.

● Kontinuierliche Vereinsarbeit.

● Erhebung von angemessenen Mitgliedsbeiträgen.

● Grundsätzliche Bereitschaft, einen aktiven Beitrag zu gemeinnützigen, städtischen Veranstaltungen im Rahmen der Möglichkeiten zu leisten.

2. Ausschluss der Förderung

Nicht förderberechtigt sind:

● Interessenvertretungen sowie Vereine, deren überwiegender Vereinszweck wirtschaftlicher Art ist,

● Ortsgruppen von Wohlfahrts- und Sozialverbänden,

● Fördervereine,

● Vereine, denen separat Mittel in den jährlichen Haushalten bereitgestellt werden,

● Vereine, die keine Gewähr dafür bieten, dass die Fördermittel räumlich in Groß-Umstadt verbleiben.

3. Anerkennung der Förderrichtlinien

Mit der Einreichung des Antrags erkennen Antragstellende automatisch die Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Vereinsförderung an.

4. Gleichberechtigter Zugang zu Förderungen

Durch entsprechende Kommunikationsmaßnahmen wird regelmäßig öffentlich über die bestehenden Fördermöglichkeiten informiert. Die geltenden Förderrichtlinien sowie die Antragsunterlagen sind transparent abrufbar.

III. Förderung investiver Maßnahmen

1. Gefördert werden können:

a. der Neubau, Umbau, die Sanierung und Erweiterung von vereinseigenen oder langfristig gepachteten Anlagen, die dem unmittelbaren Vereinszweck dienen.

Räume und Flächen mit wirtschaftlicher Nutzung (Vereinsgaststätten; Platzwart-/ Hausmeisterwohnungen; technische Anlagen) sind ausgenommen.

b. die Anschaffung von langlebigen (Mindestnutzungsdauer von 5 Jahren) Wirtschaftsgütern, Gerätschaften, Requisiten, Noten und Musikinstrumenten, langlebigen Sachanschaffungen (z.B. für Musik- oder Theatergruppen) oder Veranstaltungsequipment.

Aufwendungen für Verwaltungszwecke (Büromaterialien, Informations- und Telekommunikation etc.) sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

c. die Anschaffung von Pflegegeräten

2. Ausschluss der Förderung

Die geförderte Investition muss in direktem Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

● Die mittelbare und die unmittelbare Förderung kommerzieller Vorhaben ist nicht möglich. Bei Maßnahmen für Vereinsräume und -flächen, die auch der gewerblichen Nutzung dienen (Vereinsgaststätte), werden die förderfähigen Kosten entsprechend des gewerblich (mit-)genutzten Flächenanteils reduziert.

● Maßnahmen, die wirtschaftlich nicht dem antragstellenden Verein zu Gute kommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eigentlich per Gesetz oder Vertrag verpflichtete Dritte durch die Förderung (wirtschaftlich) entlastet werden.

● die Errichtung verkehrlicher Infrastruktur auf dem Vereinsgelände

● Photovoltaikanlagen sowie Anlagen zur Energiegewinnung

● Pflegemaßnahmen (z. B. zur Rasenregeneration)

● Über Zweifelsfälle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

● Eine Maßnahme kann nur gefördert werden, wenn deren zuwendungsfähige Gesamtkosten 500,- € nicht unterschreitet.

● Geförderte Maßnahmen sollen grundsätzlich einen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit leisten. Die Beurteilung der Förderfähigkeit erfolgt auch nach Aspekten wie Ressourcenschonung, Energieeffizienz oder C02-Bilanz. Vereine sind verpflichtet, bei defekten Geräten Reparaturmöglichkeiten gegenüber Neu- und Ersatzbeschaffungen abzuwägen und bei allen Maßnahmen nachhaltigen Lösungen den Vorzug zu geben.

● Gerätschaften, deren Anschaffung mit Hilfe städtischer Fördermittel getätigt wurden, sind bei Bedarf und nach Möglichkeit anderen Vereinen auf Leihbasis zur Verfügung zu stellen.

3. Antragstellung

● Der Förderantrag ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres zu stellen. Die Verwaltung prüft formal die Vollständigkeit und Korrektheit des Antrags und fordert gegebenenfalls Unterlagen nach.

● In begründeten Ausnahmefällen mit dringendem Handlungsbedarf können Anträge für das laufende Jahr noch nach dem 31. März gestellt werden.

● Der Antrag kann formlos gestellt bzw. über das Online-Portal eingereicht werden.

● Er muss eine ausführliche Begründung, eine Kostenübersicht mit mindestens zwei Kostenvoranschlägen bzw. zwei Preisangeboten und einen Finanzierungsplan enthalten. Bei Angeboten nicht-ortsansässiger Firmen, die zu ortsansässigen im Wettbewerb stehen, ist ein Alternativangebot aus Groß-Umstadt erforderlich.

● Ist ein Verein vorsteuerabzugsberechtigt, ist dies nachzuweisen. Der Finanzierungsplan muss entsprechend angepasst sein.

● Die Eigenleistung ist förderfähig, sofern bei Antragstellung der Wert der Eigenleistung feststellbar ist. Die Höhe der Anerkennung der Stundensätze zur Ermittlung des Volumens der Eigenleistung richten sich nach den Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege.

● Bei der Beurteilung der Förderfähigkeit wird auch die Bereitschaft des Antragstellers zur Selbsthilfe (Eigenleistung) berücksichtigt.

● Antragstellende Vereine sind verpflichtet, weitere Fördermöglichkeiten (z.B. des Landkreises, des lsb-h, des Landes Hessen etc.) vorrangig zu nutzen. Entsprechende Nachweise über getätigte Antragstellungen, Zwischenbescheide oder bereits erfolgte Bewilligungen sind bei der Antragstellung beizufügen bzw. kontinuierlich nachzureichen.

● Als zuwendungsfähige Kosten sind nicht zu berücksichtigen:

- Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht dem unmittelbaren Vereinszweck dienen (z.B. Vereinsgastronomie)

- Grundstückskosten und Grunderwerbskosten

- Erschließungskosten

- Finanzierungskosten

- Porto- und Versandkosten

● Die Umsetzung der Maßnahme darf erst nach dem Beschluss der Förderfähigkeit erfolgen. Ein förderunschädlicher Maßnahmenbeginn kann bei dringend

erforderlichen Maßnahmen, die keinen Aufschub zulassen, bei der Stadtverwaltung beantragt werden.

4. Höhe der Förderung

● Maßnahmen können mit bis zu 20 % der förderfähigen Gesamtkosten gefördert werden. Förderanträge zur Anschaffung langlebiger Pflegegeräte (z.B. Rasenmäher) können maximal alle zehn Jahre gestellt werden.

● Ist die Gesamtsumme der beantragten Fördermittel höher als die zur Verfügung stehenden Mittel, so werden zunächst Maßnahmen, die unter Punkt III.1.b und III.1.c fallen, gefördert. Im zweiten Schritt werden die Fördersätze für Maßnahmen, die unter Punkt III.1.a fallen, entsprechend reduziert.

5. Beschlussweg und Bewilligung

● Der Magistrat, der Ausschuss für Sport, Kultur und Stadtmarketing, der Haupt- und Finanzausschuss sowie bei Bedarf weitere Fachausschüsse behandeln Förderanträge beratend. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt anschließend darüber.

● Bei Anträgen, die nach dem 31. März eingereicht werden, entscheidet der Magistrat, ob die Voraussetzungen für eine Beantragung im laufenden Jahr erfüllt sind und ob noch Restmittel vorhanden sind. Fallen beide Punkte positiv aus, geht der Antrag auf den regulären Beschlussweg.

● Die Entscheidung über die Förderfähigkeit von Maßnahmen von Initiativen oder Verbänden (siehe Punkt I.1.) ist im Einzelfall durch den SKS-Ausschuss zu treffen.

● Entscheidungen über von den Richtlinien abweichende Zuschüsse trifft die Stadtverordnetenversammlung. Sollten im Antragsjahr keine Mittel für die investive Vereinsförderung eingeplant sein, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

● Anträge auf förderunschädlichen Maßnahmenbeginn werden durch die Stadtverwaltung bearbeitet und dem Magistrat sowie dem SKS-Ausschuss zur Kenntnis gegeben.

● Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung von Förderungen besteht nicht. Eine gewährte Förderung führt nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung. Die Zahlung von Fördermitteln durch die Stadt ist nur dann möglich, wenn die Haushaltsvoraussetzungen erfüllt sind.

● Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid des Magistrats bewilligt. Die Zuschussgewährung kann an besondere, vereinbarte Bedingungen geknüpft werden. Beispiele sind hier Nutzungsrechte Dritter oder Rückzahlungsklausel für nicht eingehaltene Mindestnutzungsdauer.

● Der Zuschuss kann abgerufen werden, wenn vollständige Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie Nachweise über Drittförderungen vorgelegt werden. Erbrachte Eigenleistungen sind durch den Vereinsvorstand über Nachweise zu

bestätigen. Eigenleistungsanteile können erst mit Abschluss der Maßnahme verrechnet werden. Der Maximalbetrag der Eigenleistung entspricht dem in Punkt III.3. ermittelten Wert.

● Die Bewilligung des Zuschusses verfällt, wenn bis 31.12. des laufenden Jahres nach dem schriftlichen Bescheid der Zuschuss nicht abgerufen wird bzw. bei Baumaßnahmen der Baubeginn nicht stattgefunden hat. In begründeten Fällen und auf Antrag können die Mittel ins darauffolgende Jahr übertragen werden.

6. Widerruf und Rückforderungsanspruch

● Die Bewilligung wird widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert, wenn der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht erhalten hat. Dies gilt insbesondere, wenn sich herausstellt, dass

- der Zuschuss durch unzutreffende oder verschwiegene Angaben erlangt wurde,

- der geförderte Gegenstand nicht genutzt wird,

- die geförderte Leistung nicht ausgeführt wurde oder wird,

- vereinbarte Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. eingehalten wurden bzw. werden.

● Die Stadt Groß-Umstadt behält sich gemäß § 38 GemHVO die Rückforderung von Bezuschussungsbeträgen vor.

● Eine Rückforderung wird dann vorgenommen, wenn die Nutzung des bezuschussten Vorhabens zu Vereinszwecken entfällt.

● Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn die sich aus der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen AfA-Tabelle (Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter) ergebenden Abschreibungszeiten abgelaufen oder seit der Zuwendung wenigstens 10 Jahre verstrichen sind.

● Die Rückforderung ist beschränkt auf den (üblichen) Restbuchwert bzw. auf den Restwert, der sich aus der verbleibenden Mindestnutzungsdauer ergibt.

IV. Laufende Betriebsförderung

1. Jugendförderung

● Vereine mit einer aktiven Vereinsarbeit erhalten einen jährlichen Zuschuss. Dabei werden Vereine mit einer aktiven Jugendarbeit besonders gefördert.

● Das jährliche Zuschussvolumen wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.

● Die Höhe der Förderung bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder, wobei Mitglieder unter 18 Jahren 1,5-fach gewichtet werden.

● Eine doppelte Bezuschussung von Vereinsmitgliedern, die parallel als Mitglieder eines Stammvereins sowie einer Spielgemeinschaft oder eines Dachvereins geführt werden, ist ausgeschlossen.

2. Hilfestellungen und weitere Zuschüsse für Vereine

● Die Stadt Groß-Umstadt unterstützt Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit verschiedenen Maßnahmen.

● Städtische Sportanlagen und das städtische Freibad werden den Vereinen für Übungs- und Trainingszwecke sowie für festgesetzte Wettkämpfe unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

● Die Bedingungen für eine vergünstigte bzw. kostenfreie Nutzung von städtischen Hallen und Einrichtungen sind in der Entgeltregelung für die städtischen Hallen und Säle geregelt.

● Weiterhin können Vergünstigungen bei Veranstaltungen im Außenbereich gewährt werden (z.B. verkehrsrechtliche Absperrungen), können Dienstleistungen durch den städtischen Bauhof vergünstigt zur Verfügung gestellt oder Mobiliar entliehen werden.

● Vereine mit eigenen Sporthallen können Betriebskostenzuschüsse beantragen. Die Höhe der jeweiligen Zuschüsse wird durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und je nach Haushaltslage gewährt.

V. Seitherige Richtlinien

Die Vergaberichtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Förderung von investiven Maßnahmen von Vereinen werden außer Kraft gesetzt.

Groß-Umstadt, den 13. Februar 2025

René Kirch

Bürgermeister